

Landgericht Leipzig
- Zivilkammer -

Leipzig, 12.06.2015

Aktenzeichen: **05 S 161/15**

Verfügung

Rechtsstreit
[REDACTED]

wg. Berufung

I **Terminsbestimmung**

1. Der Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Donnerstag, 22 10 2015	10:00 Uhr	Sitzungssaal 12, Hauptgebäude, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig

2. **Ladung**

Beide Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigte werden hiermit zu diesem Termin geladen

3. An den Beklagten ergehen gemäß § 521 Abs. 2 ZPO die folgenden **Aufforderungen und Hinweise:**
 - 3.1. Er hat – soweit nicht bereits geschehen – einen **Rechtsanwalt** zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen.
Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt wirksam auf das Berufungsvorbringen erwidern (Ziffer 3 2) sowie Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für den Berufungsbeklagten kein Rechtsanwalt tätig, kann gegen ihn ein Versäumnisurteil ergehen.
 - 3.2. Er hat durch einen Rechtsanwalt auf das **Berufungsvorbringen** bis zum

31.07.2015

zu erwidern.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Berufungserwidernung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Grundsätzlich kann sich die berufungsbeklagte Partei nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den mit der Berufung geltend gemachten Anspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden (Verteidigungsmittel) vorbringen. Wird die Frist versäumt, wird weiterer Vortrag nur zu-

gelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Ist dies nicht der Fall, besteht die Gefahr, dass der Prozess ohne Rücksicht auf das Verteidigungsvorbringen entschieden wird.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die für die Berufungserwiderung gesetzte Frist kann auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen

4. Jedem Schriftsatz, der bei Gericht eingereicht wird, soll die erforderliche Zahl von Abschriften für die gegnerische Partei und deren Vertreter beigefügt werden (je eine Abschrift für jeden Gegner und je eine Abschrift für jeden gegnerischen Rechtsanwalt).

5. **Belehrung gemäß § 215 ZPO:**

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Prozess allein wegen des Nichterscheinens im Termin verloren werden kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden; in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben.

6. Gemäß § 139 ZPO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kammer teilt die Einschätzung der Klägerin, dass die tatsächliche Vermutung der Täterschaft der Beklagten als Inhaberin des Anschlusses, dem die IP-Adresse zugeordnet werden konnte, aufgrund des allgemeinen Vortrags, auch weitere Personen würden den Anschluss nutzen, nicht widerlegt ist. Nach Auffassung der Kammer bedarf es eines Vortrags zum konkreten Nutzungsverhalten mit Bezug auf die konkrete Verletzungshandlung.

Die übrigen Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche liegen vor. Insbesondere hat die Klägerin ihre Aktivlegitimation hinreichend dargelegt. Der Höhe nach begeben die Beträge grds. keinen Bedenken.

Zur Vermeidung weiterer Kosten regt die Kammer eine vergleichsweise Streitbeilegung mit dem Inhalt gemäß Klägerschriftsatz vom 17.12.2014 (dort S. 24) an.

7. Den Parteien wird - soweit nicht bereits in der Berufungsbegründung geschehen - aufgegeben, innerhalb der unter Ziffer 3.2. gesetzten Frist mitzuteilen, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen (§ 520 Abs. 4 Nr. 2, § 526 ZPO).


Vizepräsident des
Landgerichts

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 16.06.2015



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





SECRET